

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Siebte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 7. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 4. Oktober 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1311) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung in Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1318), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelung des Absatzes 2 gilt nicht nach einer unterrichtsfreien Zeit von mehr als 7 Tagen. In diesen Fällen haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder für zwei Wochen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Kinder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen ist in Bezug auf SARS-CoV-2 die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 30. September 2021 (einsehbar unter: <https://t1p.de/ocwk>) zu beachten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) wird bei Kindern empfohlen in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten fünf Tagen ab Symptombeginn – nach Möglichkeit am Tag des Symptombeginns und am dritten Tag nach Symptombeginn – eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei schweren Krankheitssymptomen, die einer ärztlichen Abklärung bedürfen wie zum Beispiel Fieber (größer

oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome ist kein Besuch der Einrichtung möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Kinder, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptommfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) von der Kindertagesförderung ausgeschlossen. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Erwachsene Personen, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern. In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 1 (grün) zugeordnet sind, kann nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 bei leichten Erkältungssymptomen nach Absatz 2 in der Häuslichkeit in der ersten Woche nach Symptombeginn alle zwei Tage eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen und damit die Testung nach Satz 1 ersetzt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1 und 3“ gestrichen.
b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „14. Oktober 2021“ durch die Angabe „1. November 2021“ ersetzt.

* Ändert VO vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Oktober 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes sowie des Amtsblattes
für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2021/2022**

Bekanntmachung der Schriftleitung

Vom 4. Oktober 2021

Für einen reibungslosen Ablauf der Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes zum Jahreswechsel 2021/2022 wird für die Terminplanung Folgendes bekannt gegeben:

letzter Ausgabetermin im **Jahr 2021** 30. Dezember 2021

Redaktionsschluss 21. Dezember 2021